

Reglement über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Entschädigungsreglement) vom 25. September 2015

Der Stiftungsrat

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h der Statuten

erlässt das folgende Reglement:

Erster Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für die Mitglieder und Präsidien des Stiftungsrats, des Ausschusses des Stiftungsrats, des Nationalen Forschungsrats, der vom Nationalen Forschungsrat eingesetzten Fachgremien sowie der Forschungskommissionen.

² Die Entschädigung von Expertinnen und Experten sowie Panel-Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Forschungsrats sind, richtet sich nach separaten, vom Forschungsrat erlassenen Bestimmungen.

Artikel 2 Entschädigungsarten

¹ Der SNF richtet im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements den anspruchsberechtigten Personen feste Entgelte, Taggelder, Entlastungsbeiträge und Spesenentschädigungen aus.

² Die Höhe der Entschädigungen ist im Anhang geregelt.

Artikel 3 Feste Entgelte

¹ Feste Entgelte sind an definierte Funktionen gebundene Pauschalabgeltungen, die jährlich ausbezahlt werden.

² Feste Entgelte entschädigen die Anspruchsberechtigten für den mit ihrer Funktion verbundenen Grundaufwand. Einzig Taggelder für die Sitzungsteilnahme und Spesenentschädigungen werden zusätzlich ausgerichtet.

Artikel 4 Taggelder

¹ Taggelder sind Beiträge für die Teilnahme an offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, die bei Erfüllung der in diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen vergütet werden.

² Ein ganzes Taggeld wird für eine zeitliche Beanspruchung ab 5 Stunden, ein halbes für eine solche von 2-5 Stunden pro Tag ausgerichtet

³ Doppelte Taggelder können ausgerichtet werden bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit (AHV-anerkannt) oder hauptberuflicher Anstellung in einer Institution, die keine schweizerischen öffentlich-rechtlichen Forschungsförderungsmittel einwirbt.

⁴ Als offizielle Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 gelten Anlässe, zu denen der SNF einlädt oder an die die teilnehmende Person vom SNF delegiert wird.

Artikel 5 Entlastungsbeiträge

¹ Entlastungsbeiträge sind an definierte Funktionen gebundene Beiträge an Massnahmen der personellen Entlastung durch Hilfskräfte sowie Aufwand für technische und übrige Sachmittel.

² Die Auszahlung in jährliche Tranchen erfolgt in der Regel an den/die Arbeitgeber/in der anspruchsberechtigten Personen bzw. an diese selber, wenn sie als Selbständigerwerbende im Sinne der AHV die Hilfspersonen selber anstellen. Die Arbeitgebenden tragen die Verantwortung für die ordnungsgemässe Anstellung von Hilfspersonen.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger tragen die Verantwortung über die ordnungsgemässe Verwendung der Beiträge. Im Rahmen der Kontrolle über die ordnungsgemässe Verwendung der Beiträge kann der SNF jährlich finanzielle Berichte einfordern. Saldoübertragungen am Ende des Kalenderjahres sind zulässig. Ein positiver Schlussaldo ist dem SNF zurückzuvorgüten.

Artikel 6 Spesenentschädigungen

¹ Spesenentschädigungen sind Vergütungen für die effektiven Verpflegungs-, Übernachtungs- und Transportkosten, die den Anspruchsberechtigten in Ausübung offizieller Funktionen für den SNF entstehen.

² Für Reisen in der Schweiz und ins nahe Ausland vergütet der SNF in der Regel die Kosten der öffentlichen Transportmittel (erste Klasse, Halbtax). Der SNF kann zusätzlich die Kosten des Halbtaxabonnements der SBB übernehmen.

³ Notwendige Reisen mit dem Privatauto werden unter Nachweis der zurückgelegten Strecke nach den Ansätzen gemäss Anhang vergütet.

⁴ Bei auswärtiger Verpflegung und Übernachtung übernimmt der SNF auf entsprechenden Nachweis hin die effektiven Kosten in angemessenem Rahmen.

⁵ Die Spesenabrechnungen sind dem SNF innerhalb von drei Monaten seit Entstehung der Ausgabe einzureichen.

Artikel 7 Höchstgrenzen der Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen nach Art. 2 können in den nachstehend aufgeführten Grenzen kumulativ beansprucht werden.

² Für die Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen inkl. die Verfassung von Berichten oder Gutachten können Taggelder nur geltend gemacht werden, sofern diese Tätigkeiten nicht im Rahmen einer Funktion geleistet werden die grundsätzlich durch ein festes Entgelt nach Art. 3 entgolten wird. Der Aufwand ist schriftlich zu belegen.

³ Pro anspruchsberechtigte Person wird unabhängig von der Anzahl ausgeübter Funktionen nur ein festes Entgelt und ein Entlastungsbeitrag gewährt.

⁴ Spesen werden zusätzlich zu den übrigen Entschädigungen gemäss Art. 2 vergütet.

Artikel 7a Auszahlung von Entschädigungen

¹ Die Auszahlung fester Entgelte und Taggelder an die Mitglieder des Forschungsrats sowie an das Präsidium des Stiftungsrats erfolgt halbjährlich.

² Die festen Entgelte für die Präsidien der vom Forschungsrat eingesetzten Fachgremien werden Ende Jahr vergütet.

³ Falls Entschädigungen gemäss Art. 1 Abs. 2 an die arbeitgebende Institution vergütet werden sollen, ist dies dem SNF vorgängig der ersten Auszahlung mitzuteilen.

⁴ Die Empfängerin und Empfänger von Entschädigungen sind verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen ihres Arbeitgebers über den Bezug und die Verwendung von Zusatzeinkommen beziehungsweise Nebenerwerb.

Artikel 8 Anpassung der Entschädigungen

Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Entschädigungsansätze gemäss Anhang zu diesem Reglement und passt sie bei Bedarf an.

Zweiter Abschnitt : Anspruchsberechtigungen

Artikel 9 Stiftungsrat und Ausschuss des Stiftungsrats

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stiftungsrats erhalten ein festes Entgelt.

² Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Mitglieder des Stiftungsrats und seines Ausschusses haben für ihre Sitzungen Anspruch auf Taggelder. Diese Regelung gilt auch für vom Stiftungsrat oder seinem Ausschuss eingesetzte Fachgremien.

Artikel 10 Präsidentin/Präsident des Nationalen Forschungsrats

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Nationalen Forschungsrats hat Anspruch auf ein festes Entgelt, welches gemäss den nachstehenden Grundsätzen vereinbart und in monatlichen Tranchen ausbezahlt wird. Der Ausschuss des Stiftungsrats ist zuständig für die Genehmigung einer entsprechenden Vereinbarung.

² Das feste Entgelt richtet sich nach dem vereinbarten Stellenpensum, das sie oder er für das Amt einsetzt und orientiert sich am Höchstbetrag der zweithöchsten Lohnklasse des Bundes, inklusive Ortszulage. Das feste Entgelt kann zum Ausgleich einer allfälligen Einbusse gegenüber den Lohn- und Forschungsratsbezügen vor Amtsantritt angemessen erhöht werden. Das feste Entgelt deckt

sämtliche mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten ab; vorbehalten sind die Ansprüche gemäss Absatz 3 und 4.

³ Zusätzlich zum vereinbarten festen Entgelt gemäss Absatz 1 erhält der/die Präsident/in eine jährliche Pauschale für die Fortführung der Forschungstätigkeit. Mit der Pauschale werden Forschungsmittel und Kosten für die personelle Entlastung abgedeckt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Bedarf der geplanten Forschung und der notwendigen Entlastung. Die Forschungsbeiträge, welche die Präsidentin oder der Präsident in den sechs Jahren vor Amtsantritt für ihre/seine Forschungstätigkeit vom SNF erhalten hat, können mitberücksichtigt werden. Der Ausschuss des Stiftungsrats ist zuständig für die Genehmigung einer entsprechenden Vereinbarung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Geschäftsstelle regelt die Abwicklung, Abrechnung und Kontrolle der Forschungspauschale.

⁴ Die Spesen werden zusätzlich zum festen Entgelt gemäss Absatz 1 vergütet.

Artikel 11 Mitglieder des Forschungsratspräsidiums und übrige Mitglieder des Nationalen Forschungsrats

¹ Die Mitglieder des Forschungsratspräsidiums und die übrigen Forschungsratsmitglieder erhalten feste Entgelte und Entlastungsbeiträge. Die festen Entgelte und die Entlastungsbeiträge sind nach Funktionen abgestuft.

² Gleich wie die Forschungsratsmitglieder werden entschädigt: Ad-hoc-Mitglieder des Forschungsrats sowie externe Mitglieder von Fachausschüssen.

Artikel 12 Präsidien und Mitglieder von durch den Forschungsrat eingesetzten Fachgremien

¹ Präsidentinnen/Präsidenten der Leitungsgruppen NFP erhalten ein festes Entgelt und einen Entlastungsbeitrag.

² Präsidentinnen/Präsidenten von weiteren Fachgremien, die der Forschungsrat einsetzt, können ebenfalls mit Pauschalbeträgen gemäss Artikel 3 entschädigt werden, sofern der Forschungsrat dies entsprechend bei der Einsetzung des Gremiums beschliesst. Die Geschäftsstelle vermerkt die Anspruchsberechtigungen im Anhang zu diesem Reglement. Präsidien von Gremien, die nicht dieser Regelung unterstellt werden, werden nach Abs. 3 entschädigt.

³ Die Mitglieder der Leitungsgruppen NFP, der Fachkommissionen sowie der übrigen vom Forschungsrat eingesetzten Fachgremien haben Anspruch auf Taggelder.

⁴ Für die Entschädigung von Expertinnen und Experten sowie Panel-Mitgliedern gilt Artikel 1 Absatz 2.

Artikel 13 Bundesvertreterinnen und Bundesvertreter

Die nach Art. 22 Abs. 3 der Statuten eingesetzten Bundesvertreterinnen und Bundesvertreter haben ausschliesslich Anspruch auf Spesenvergütung.

Artikel 14 Forschungskommissionen

¹ Der SNF entrichtet den schweizerischen Hochschulen für die Arbeit, die die Forschungskommissionen im Interesse des SNF erbringen, eine jährliche Entschädigung in der Bandbreite gemäss Anhang.

² Die Höhe des Beitrags wird pro Forschungskommission nach Massgabe der Erstabschlüsse an ihrer Hochschule festgesetzt.

³ Die Hochschulen setzen die Entschädigung für die Deckung der Aufwände ein, die den Forschungskommissionen, ihren Mitgliedern und ihrem Präsidium im Rahmen ihrer Tätigkeit für den SNF entstehen. Die Schulleitungen entscheiden über den Einsatz der Beiträge in Absprache mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der Forschungskommissionen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es ersetzt das Entschädigungsreglement des Stiftungsrats vom 25. Januar 2008.

Artikel 16 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Reglements laufende erhöhte Entschädigungen, bleiben für die Dauer der persönlichen Amtszeit, längstens bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin bestehen.

Anhang zum Entschädigungsreglement vom 25. September 2015

Höhe der Entschädigungen (Ansätze gültig ab 1. Januar 2016)

Reglementsbestimmung	Anspruchsberechtigung bzw. Regelung	Entschädigungsart	Betrag in CHF *)
Art. 4	Präsidium, Vizepräsidium, Mitglieder Stiftungsrat- und Stiftungsratsausschuss	Taggeld einfach	500
		Taggeld doppelter Ansatz	1'000
	Mitglieder Fachgremien des Stiftungsrats	Halbes Taggeld	250
	Mitglieder der Fachkommissionen, der Leitungsgruppen NFP, der vom FR eingesetzten Fachgremien	Halbes Taggeld, doppelter Ansatz	500
	Präsidien Fachkommissionen, Fachgremien mit Evaluations- und Budgetkompetenz, Mitglieder Fachgremien des Forschungsrats und des Stiftungsrats		
Art. 5	Mitglieder Präsidium NFR	Entlastungsbeitrag inkl. MwSt.	60'000
	Forschungsratsmitglieder, Präsidien Fachkommissionen und Leitungsgruppen NFP, Präsidien Fachgremien mit Evaluations- und Budgetkompetenz gemäss Entscheid NFR	Entlastungsbeitrag inkl. MwSt.	25'000
Art. 6 Abs. 3	Reisen mit dem Privatauto	Kilometerentschädigung	0.60
Art. 9	Präsidium Stiftungsrat	Festes Entgelt	20'000
Art. 9	Vizepräsidium Stiftungsrat	Festes Entgelt	10'000
Art. 10	Präsident/in FR	Festes Entgelt	nach Vereinbarung
		Forschungspauschale	Höhe nach Bedarf
Art. 11	Mitglieder Präsidium NFR	Festes Entgelt	26'000
Art. 11	Vizepräsidien Abteilungen und Fachausschüsse NFR	Festes Entgelt	20'000
Art. 11	Übrige Mitglieder NFR	Festes Entgelt	15'000
Art. 12	Präsidium Leitungsgruppen NFP	Festes Entgelt	7000
	Präsidien der vom FR eingesetzten Fachgremien, gemäss Beschluss FR **)		
Art. 14	Forschungskommissionen an Schweiz. Hochschulen	Jährliche Entschädigung inkl. MwSt.	8'000-15'000

*) Pro Jahr bzw. pro Tag (Taggelder)

**) Präsidien der vom FR eingesetzten Fachgremien, die gemäss Beschluss FR Pauschalen erhalten (Stand 1.1.2015): keine.